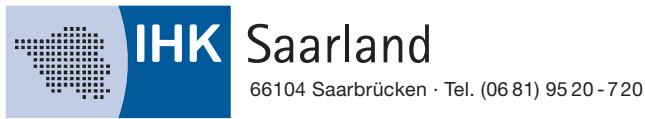


Bitte gesamten Satz ungetrennt einreichen



Angaben zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag und Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Mitglieds-Nr.: Tel.-Nr.

Öffentlicher Dienst: ja nein

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

Name, Vorname Geb.-Datum

Vorbildung des Auszubildenden:

zuletzt besuchte Schule Abschluss

Vereinbarte Berufsschule

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel) Datum, Unterschrift

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional)

Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Vorausgegangene Berufsausbildung: (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

keine abgeschlossene Berufsausbildung

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung, als in schulischer Form mit Abschluss, als

abgebrochene betriebliche Berufsausbildung, als Eintritt ins Ausbildungsjahr

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit (Pkt. 1.) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate. Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum um Monate Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am Tag Monat Jahr und endet am Tag Monat Jahr.

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (Pkt. 6.1.) beträgt in Stunden tägl. wöch. Teilzeit

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (Pkt. 6.2. u. 6.3.) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>
Arbeitstage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (Pkt. 1.2.) beträgt Monate (min.1/max.4).

H Sonstige Vereinbarungen (Pkt. 11.)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach Pkt. 2. in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

Datum

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Pkt. 3.12.) (mit Zeitraumangabe)

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung:

(mindestens 6 Monate) wenn ja, Mehrfachnennungen möglich

keine Teilnahme

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)

Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses

(monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten):

keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung

ja, und zwar durch:

Sonderprogramme von Bund/Land/Kommune

außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 Abs. 2 SGB III (i.d.R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

außerbetriebl. Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung:

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Pkt. 5.); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

EURO <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten

Ausbildungsjahr.

Gem. § 36 BBiG erfolgt eine Eintragung in das Verzeichnis nur auf Antrag des Auszubildenden.



IHK Saarland

66104 Saarbrücken · Tel. (06 81) 95 20 - 720

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufs-
ausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Mitglieds-Nr.: Tel.-Nr.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

zuletzt besuchte Schule Abschluss

Vereinbarte Berufsschule

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional)

Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Die Ausbildungsordnung sowie die beigegefügt Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit (Pkt. 1.) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate. Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum um Monate / Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am Tag Monat Jahr und endet am Tag Monat Jahr.

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (Pkt. 6.1.) beträgt in Stunden tägl. wöch. Teilzeit

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (Pkt. 6.2. u. 6.3.) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>
Arbeitstage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (Pkt. 1.2.) beträgt Monate (min.1/ max.4).

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach Pkt. 2. in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Pkt. 3.12.) (mit Zeitraumangabe)

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung:

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Pkt. 5.); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

EURO	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten

Ausbildungsjahr.

H Sonstige Vereinbarungen (Pkt. 11.)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

Datum

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Vater und Mutter / Vormund

Der Auszubildende

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.



IHK Saarland

66104 Saarbrücken · Tel. (06 81) 95 20 - 720

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufs-
ausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Mitglieds-Nr.: Tel.-Nr.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

zuletzt besuchte Schule Abschluss

Vereinbarte Berufsschule

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional)

Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Die Ausbildungsordnung sowie die beigegefügt Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit (Pkt. 1.) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate. Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum um Monate / Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am Tag Monat Jahr und endet am Tag Monat Jahr.

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (Pkt. 6.1.) beträgt in Stunden tägl. wöch. Teilzeit

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (Pkt. 6.2. u. 6.3.) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20__	20__	20__	20__	20__
Arbeitstage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (Pkt. 1.2.) beträgt Monate (min.1/ max.4).

H Sonstige Vereinbarungen (Pkt. 11.)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach Pkt. 2. in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

Datum

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Pkt. 3.12.) (mit Zeitraumangabe)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Vater und Mutter / Vormund

Der Auszubildende

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung:

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Pkt. 5.); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

EURO	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten

Ausbildungsjahr.

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.



IHK Saarland

66104 Saarbrücken · Tel. (06 81) 95 20 - 720

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Wird von der IHK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufs-
ausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Mitglieds-Nr.: Tel.-Nr.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

zuletzt besuchte Schule Abschluss

Vereinbarte Berufsschule

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional)

Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter

Name, Vorname der Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Die Ausbildungsordnung sowie die beigegefügt Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit (Pkt. 1.) beträgt nach der Ausbildungsverordnung Monate. Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum um Monate / Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am Tag Monat Jahr und endet am Tag Monat Jahr.

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (Pkt. 6.1.) beträgt in Stunden tägl. wöch. Teilzeit

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (Pkt. 6.2. u. 6.3.) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Im Jahr	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>
Arbeitstage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktage	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Die Probezeit (Pkt. 1.2.) beträgt Monate (min.1/ max.4).

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach Pkt. 2. in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Pkt. 3.12.) (mit Zeitraumangabe)

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung:

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Pkt. 5.); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

EURO	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	im ersten	im zweiten	im dritten	im vierten

Ausbildungsjahr.

H Sonstige Vereinbarungen (Pkt. 11.)

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Ausbildende Stempel und Unterschrift

Datum

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Vater und Mutter / Vormund

Der Auszubildende

Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

Vertragsbedingungen zum Ausbildungsvertrag

1. Ausbildungszeit

- Dauer (siehe A *)**
Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Probezeit (siehe B *)**
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so kann sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängern. Hierzu bedarf es eines vorhergehenden Antrages bei der zuständigen IHK.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BerZGG). Die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit ist der zuständigen IHK anzuzeigen.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter 1. vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss

2. Ausbildungsstätte (n) (siehe C *)

3. Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**
selbst auszubilden, oder einen/eine Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen/diese dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach 3.12. durchzuführen sind.
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes unter Beifügung der Vertragsniederschrift und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts sind der Kammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzu-melden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zu Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)**

4. Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach 3.5. und 3.11. freigestellt wird, und die Berufsschulzeugnisse dem Auszubildenden innerhalb einer Woche nach Erhalt aufaufgefordert vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
Die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die über das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens in dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Berufsschulzeugnis**
Seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

5.1. Höhe und Fälligkeit (siehe E *)

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt desurlaubes ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5.2. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach Sachbezugsverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

5.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß 3.5., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden in dem dieser Kosten einspart. Anteilige Kosten und Sachbezugswerte (§ 17 Abs. 2 BBiG) werden bis in Höhe von 75 % der vereinbarten Bruttovergütung angerechnet.

5.4. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5.5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung entsprechend 3.5. und 3.11. der Vertragsbedingungen sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen (vgl. Ziffer E, H) nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

6.1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe F *)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Soweit die tägliche Ausbildungszeit durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichend geregelt ist, gilt die tarifliche oder vereinbarte Ausbildungszeit.

6.2. Urlaub (siehe G *)

6.3. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

7. Kündigung

7.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

7.2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit auszuweisen lassen will.

7.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von 7.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren 9. der Vertragsbedingungen eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

7.5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen der Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (7.2. b)). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

7.6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

7.7. Weiterarbeit

Wenn der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

8. Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

9. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss der IHK Saarland anzurufen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

11. Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden und sind der IHK Saarland anzuzeigen.

*) Siehe erste Seite des Vertrages